

Am Zertifizierung

r.C.47.Am.150.---CM.

Bern, den 11. Mai 1948. ✓

N o t i züber eine Konferenz vom 7. Mai 1948 um 14 Uhr 15
in B e r n im Bernerhof.Entgegennahme des Berichtes der von
Washington zurückgekehrten Verhand-
lungsdelegation.

Anwesend sind die Herren:

Kappeler, Pfenninger, Jann, Barbey) Luterbacher und Gut;) Mitglieder der Delegation und der konsultativen Kommission
Waldesbühl und Salzmann	weitere Mitglieder der konsultativen Kommission
Long	Aufsichtskommission für die Durchführung des Ab- kommens von Washington
Vischer und Lacher	vom Politischen Departement
Jacot	Finanzverwaltung
Meyer	Steuerverwaltung
Schwab, Ott, Joss und Guldimann	Schweiz. Verrechnungsstelle
Sarasin, Vieli, Caflisch, Gautier, Gillierer, v. Fellenberg, Dunant und Oetterli	Bankiervereinigung.

Den Vorsitz führt Herr Bundesrat Petitpierre.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und bittet Herrn Legationsrat Kappeler um ein Exposé über den Verlauf der Verhandlungen. Da die Delegation erst gestern aus den Vereinigten Staaten zurückgekehrt ist und der Bundesrat sich noch nicht zum Verhandlungsergebnis äussern konnte, wird es sich heute kaum darum handeln

./.



können, Beschlüsse zu fassen. Zweck der heutigen Konferenz ist es vielmehr zu hören, was die Delegation zu berichten hat.

Herr Kappeler:

Die Delegation, die sich nach Washington begeben hat, um die Fragen zu diskutieren, die mit der Beendigung der Zertifizierung zusammenhängen, hat vom 24. Februar bis 23. April in Washington verhandelt, und zwar mit einer sehr zahlreichen amerikanischen Delegation, in der das Treasury Department, das State Department und das Department of Justice vertreten waren. An der Spitze der amerikanischen Delegation stand zuerst der Direktor des Foreign Funds Control, Richards; nach einer Woche ging der Vorsitz auf Herrn Frank Southard über, den Direktor des Office of International Finance, weil Herr Richards den Staatsdienst verliess.

Aufgabe der schweizerischen Delegation war es,

1. eine Verlängerung der Frist zur Zertifizierung über den 1. Juni 1948 hinaus zu erwirken,
2. den amerikanischen Plan einer zwangsweisen Heranziehung nicht zertifizierter Guthaben zur Europahilfe durch eine Lösung auf freiwilliger Grundlage zu ersetzen und
3. über verschiedene offene Fragen und unbefriedigende Punkte aus dem Bereich der Zertifizierung zu verhandeln, wie zum Beispiel über die Ausdehnung der Generallizenz Nr. 97 auf Bankkunden, Zertifizierung von Auslandschweizer-Guthaben und von Vermögenswerten juristischer Personen mit einer ausländischen Beteiligung von 25 % oder mehr.

Diese Aufgabe fiel der Delegation nicht gerade leicht, denn sie sah sich folgender schwieriger Situation gegenüber: Die erste Ursache von Schwierigkeiten lag auf politischem Gebiet: Die geplante und während der Verhandlungen beschlossene massive amerikanische Hilfe an die westeuropäischen Länder zur Sicherung des Wiederaufbaues und zur Stärkung der Widerstandskraft gegen die russisch-kommunistische Aggression hatte zur Folge, dass die amerikanischen Behörden heute das Deblockierungsproblem völlig unter diesem neuen Gesichtspunkt betrachten. Sodann machte sich der Einfluss der amerikanischen

Präsidentenwahlen geltend. Man will dem amerikanischen Steuerzahler beweisen, dass alles getan wird, damit die amerikanischen Mittel für die Europahilfe nicht in Anspruch genommen werden, soweit Europa noch über eigene Gelder in den Vereinigten Staaten verfügt. Drittens betrachtet man es in Amerika als selbstverständlich, dass die europäischen Staaten wegen der herrschenden Notlage und Gefahr zusammenhalten, so dass es schwer hält, Verständnis für die schweizerischen Sonderinteressen zu finden. Vierter Punkt: Was Amerika einmal als notwendig erkannt hat, ist es geneigt, unter allen Umständen auch durchzuführen. Sachliche Argumente der schweizerischen Delegation begegneten immer wieder dem Einwand: "It's our policy", d. h. "unsere Politik ist festgelegt; wir sind nicht bereit, davon abzuweichen." Fünftens: Eine besondere Schwierigkeit ergab sich aus der Struktur der amerikanischen Regierung: Im Gegensatz zu den Verhältnissen in der Schweiz sind die einzelnen Departemente unabhängig voneinander; es fehlt an einem koordinierenden obersten Organ wie bei uns der Bundesrat. Die einzelnen Staatssekretäre sind direkt dem Präsidenten unterstellt. Wohl werden Fragen, die mehrere Departemente berühren, dem National Advisory Council unterbreitet. Jedoch ordnen die einzelnen Departemente oft untergeordnete Beamte in die Sitzungen ab, ohne dass der zuständige Minister davon Kenntnis hat, zu was und wie der Departementsvertreter Stellung nehmen wird. Ist aber ein Beschluss gefasst, so hält es schwer, darauf zurückzukommen oder ihn gar umzustossen. Sechstens hatte die Delegation zu kämpfen mit der Mentalität der Treasury-Leute. Der Geist aus der Morgenthau-Zeit ist immer noch rege. Vielleicht noch schwieriger zu behandeln als die Leute vom Schatzamt war das Office of Alien Property. Ich habe in meinem Leben noch nie Leute gesehen, die so stur sind. Offenbar hatte man auch im Schatzamt keine guten Erfahrungen mit diesen Leuten gemacht, hat doch das Schatzamt beschlossen, seine Tätigkeit über den 1. Juni 1948 hinaus bis 1. September aufrechtzuerhalten; die im Snyder-Plan vorgesehene Uebertragung seiner Funktionen auf das Office of Alien Property erwies sich zur Zeit wohl als zu schwierig. Sie, meine Herren, werden nun sagen, dass das State Department auch noch da war. Wir haben dort in der Tat eher Verständnis gefunden. Doch hatte das State Department nicht das genügende Gewicht, um seinen Einfluss geltend zu machen, und wünschte auch zu ver-

- 4 -

meiden, in einen Gegensatz zu den beiden andern Departementen zu geraten. Nur beim Problem des Ausländerdomizils, auf das ich noch zu sprechen komme, ist seine Intervention sichtbar geworden. Die Delegation versuchte auch, durch persönlichen Kontakt Verständnis für den schweizerischen Standpunkt zu gewinnen, doch stellte sich heraus, dass unsere Partner es ängstlich vermieden, sich irgendwie auf ein Gespräch einzulassen. Sie wollten sich nicht dem Vorwurf aussetzen, die amerikanischen Interessen nicht genügend wahrgenommen zu haben. Diese etwas ausführlich gehaltenen Bemerkungen mögen dazu dienen, dass Sie die Lage der Delegation besser verstehen.

Die Delegation legte die grundsätzliche schweizerische Stellungnahme gleich in der ersten Sitzung dar. Sie verlangte vor allem auch, dass die Schweiz nicht wieder vor ein fait accompli gestellt werde, und erreichte, dass in die Bekanntmachung vom 1. März 1948 ein Zusatz kam, worin darauf hingewiesen wurde, dass mit der Schweiz Verhandlungen im Gang sind. Wir bereiteten dann ein Memorandum vor und überreichten es den Amerikanern am 15. März, worin wir die schweizerischen Einwände gegen den Snyder-Plan nochmals aufzählten. Wir legten den Amerikanern darin auch den Ihnen bekannten Plan einer Anleihe der Weltbank dar, nachdem vorerst durch Fühlungnahme mit amerikanischen Persönlichkeiten, namentlich auch durch wertvolle Schritte des Herrn Minister Bruggmann, das Gelände vorbereitet worden war. Wir fanden dabei Verständnis; eine Zeitlang sah es aus, als ob der Plan nicht ohne Erfolgsaussichten sei; das State Department begrüßte ihn und die Weltbank war ebenfalls damit einverstanden. Leider bekamen wir dann - und zwar schon nach wenigen Tagen - den Bescheid, der Plan sei dem National Advisory Council unterbreitet worden, doch sei er abgelehnt worden. Die Gründe schienen keineswegs überzeugend. Wir mussten uns aber davon Rechenschaft geben, dass keine Aussichten für unsern Plan bestanden. Dies führte, wie Sie wissen, dazu, dass mit Frankreich Verhandlungen aufgenommen wurden. Wie Ihnen bereits bekannt ist, scheiterten diese Bemühungen ebenfalls. Daraufhin wurde von amerikanischen Banken ein Plan ausgearbeitet (Anleihe der Import-Export-Bank mit den betreffenden Guthaben als "Collateral"). Dieser Plan wird zur Zeit von den amerikanischen Behörden geprüft. Die Delegation konnte vor ihrer Abreise noch nichts über

./.

- 5 -

deren Stellungnahme erfahren.

Nach der negativen Antwort der französischen Regierung erhielt die Delegation den Auftrag, die grundsätzlichen Fragen nicht mehr weiter zu behandeln, sondern sich bloss noch den technischen Fragen zu widmen. Es konnte dann eine Verlängerung der Zertifizierungsfrist bis 1. September 1948 erreicht werden in der Weise, dass alle Vermögenswerte, die bis 1. Juni 1948 bei der Verrechnungsstelle zur Zertifizierung angemeldet werden, noch im bisherigen Verfahren zertifiziert werden können. Die Delegation bemühte sich sehr, eine Verlängerung bis 31. Dezember 1948 zu erwirken. Leider waren diese Bemühungen erfolglos. Die Amerikaner konnten sich nicht einmal bereit erklären, die Frage der Verlängerung zu prüfen, falls es sich am 1. Juni erweisen sollte, dass die Frist zu kurz bemessen ist. Die Delegation behielt sich aber in aller Form vor, eine Verlängerung zu verlangen, wenn einmal feststeht, wieviel Vermögenswerte am 1. Juni 1948 noch zu zertifizieren sind. Es wurde ihr mündlich geantwortet, man werde ein solches Begehren prüfen.

Was das Anmeldeverfahren betrifft, so konnten im Laufe der Verhandlungen verschiedene Verbesserungen der schweizerischen Position erzielt werden. Man verlangte amerikanischerseits zuerst, dass die Namen der Eigentümer der nach dem 1. Juni 1948 zertifizierten Vermögenswerte den Amerikanern bekanntgegeben werden. Auf den energischen schweizerischen Widerstand hin kam der Partner auf dieses Begehren später nicht mehr zurück. Eine zweite Verbesserung wurde insofern erzielt, als die Amerikaner ursprünglich verlangten, dass bis 1. Juni das Cross-Zertifikat vorliegen muss in Fällen, wo ein solches nach den Zertifizierungsbedingungen erforderlich ist. Schliesslich erklärten sie sich aber damit einverstanden, dass es genügt, wenn der Eigentümer die Vermögenswerte bei beiden zuständigen Zertifizierungsstellen wenigstens anmeldet. Dies stimmt damit überein, dass das Anmeldeverfahren nicht nur in der Schweiz, sondern auch in allen übrigen Ländern anwendbar ist.

./.

- 6 -

Zur Ausdehnung der Generallizenz Nr. 97 auf Bankkunden möchte ich kurz folgendes bemerken: Die Freigrenze von § 5'000.-- wird für Bankkunden unter zwei Einschränkungen gewährt:

- 1) Als Stichtag gilt der 1. August 1947;
- 2) Dollarguthaben und Wertschriftendepot desselben Kunden bei derselben Schweizerbank werden als Einheit betrachtet. Die Freigabe dieser Vermögenswerte geschieht in der Weise, dass die Schweizerbank der amerikanischen Depotbank von der Verrechnungsstelle beglaubigte Listen der in Betracht kommenden Vermögenswerte zustellt, worauf die Depotbank die Werte auf freies Konto überträgt. Um diese Vereinfachung des Verfahrens zu ermöglichen, ist der Verzicht auf das Steuerformular SZ unerlässlich. Die Delegation hat auf Anfrage hin vom Politischen Departement die Antwort erhalten, dass man mit diesem Verzicht einverstanden sei.

Negativ blieben leider unsere Bemühungen wegen der Zertifizierung von Vermögenswerten von Auslandsschweizern. Wir haben hier eine Mauer angerannt. Es stellte sich heraus, dass wir gut taten, als wir noch vor Aufnahme der Verhandlungen die Verrechnungsstelle anwiesen, die Schweizer zu zertifizieren, sobald sie sich in der Schweiz angemeldet haben.

Ein anderes Problem, wo wir nichts erreichten, sind die juristischen Personen mit 25 % oder mehr ausländischer Beteiligung. Es berührt auch das Abkommen von Washington und den Sequester-Konflikt. Die Amerikaner anerkannten, dass es einmal gelöst werden müsse. Das Problem stelle sich indessen auch inbezug auf andere Länder und man sei sich über eine solche generelle Regelung amerikanischerseits noch nicht im klaren.

Zu keinem Ergebnis kam die Delegation leider auch inbezug auf die amerikanische Absicht, die nicht zertifizierten Guthaben zu "vesten", d. h. provisorisch zu beschlagnahmen. Die Amerikaner beharrten auf der integralen Durchführung des Snyder-Planes und die Delegation wurde vom Politischen Departement nach Ablehnung des Weltbankplanes und nach dem Scheitern einer direkten

./.

- 7 -

Verständigung mit Frankreich angewiesen, die Diskussion über diese Frage nicht fortzusetzen.

Auch das Problem der Ausscheidung der deutschen und japanischen Vermögenswerte auf Konto AX wurde nicht mehr weiter verfolgt, weil die Amerikaner alles "vesten" wollen, was bis 1. September 1948 nicht zertifiziert ist. Hätten wir diesen Punkt angeschnitten, so hätten wir uns nur der Gefahr ausgesetzt, den Amerikanern Konzessionen machen zu müssen, ohne eine Gegenleistung zu erhalten.

Was endlich den Sequesterkonflikt betrifft, so hatte die Delegation den Auftrag, diese Frage nicht weiter zu vertiefen. Die Delegation hatte aber Gelegenheit, den Amerikanern zu erklären, dass wir das "Vesten" von Guthaben, an denen ein deutsches Interesse besteht, das gemäss Abkommen von Washington Gegenstand der Liquidation ist, als Verletzung des Abkommens von Washington betrachten, und dass sich die Schweiz vorbehalten muss, nötigenfalls das im Abkommen von Washington vorgesehene Schiedsgericht anzurufen.

Zum Schluss kommt der Referent auf das Ausländerdomizil zu sprechen. Es sei durch das Politische Departement eine Verfügung erlassen worden, die sich im wesentlichen mit den Vorschlägen deckte, die die Delegation seinerzeit gemacht habe. Die in der Verfügung getroffene Regelung wurde in der Schweiz durch ein Zirkular der Bankiervereinigung bekanntgegeben. In einem weiteren Zirkular wurden noch einige Anregungen gemacht. Die Amerikaner hatten dieses Zirkular zur Hand und warfen uns vor, die Schweiz versuche die Cross-Zertifizierung zu umgehen. Wir unterrichteten die Amerikaner dann eingehend über die schweizerische Regelung, und sie konnten nicht umhin anzuerkennen, dass das schweizerische Vorgehen korrekt sei. Sie erklärten aber, sie hätten davon Kenntnis, dass derartige Umgehungen der Cross-Zertifizierung nunmehr im grossen Stil vorkommen. Sie verlangten, dass in der Schweiz nach dem 15. April 1948 nur noch solche Ausländer zertifiziert werden, die seit dem 22. November 1946, d.h. seit Abschluss der Deblockierungsvereinbarung, in der Schweiz gewesen sind. Die Amerikaner drohten, dass, wenn die Schweiz diesem Begehren nicht nachkomme, sie sich genötigt sähen, die Lizenz 95 aufzuheben oder abzuändern. Die heftige Reaktion

./.

- 8 -

der Delegation rief das State Department auf den Plan, das zugunsten der Schweiz intervenierte. Im Laufe der Besprechungen wurde dann eine für alle Länder einschliesslich USA geltende verbindliche Regelung im Wege eines "Public circular" in Aussicht genommen. Nach dieser Regelung kann in der Schweiz kein Angehöriger eines "recipient country" zertifiziert werden, der nach dem 1. Juni 1947 aus einem "recipient country" in die Schweiz kommt, es sei denn, er erkläre sich damit einverstanden, dass Name und Vermögenswerte der Regierung des Landes bekanntgegeben werden, aus dem er kommt. Die schweizerische Delegation wollte nicht alles aufs Spiel setzen, und schliesslich wurde folgende mildere Form einer Neuregelung gefunden: Die Amerikaner werden an alle Lizenz-95-Länder ein Zirkular richten, worin sie ersucht werden, die neue Regelung zu befolgen. - Die schweizerische Delegation hat sich geweigert, eine vertragliche Verpflichtung einzugehen. Auch die Amerikaner erklärten sich nicht binden zu wollen. Schliesslich begnügte sich das Schatzamt mit der Erklärung, die neue Regelung werde in der Schweiz tatsächlich angewendet.

Welches ist nun die Lage am Schluss der Verhandlungen?

Da Sie die Texte des Briefwechsels erhalten haben, erübrigt es sich, auf Einzelheiten einzugehen, und ich möchte nur das Wichtigste hervorheben:

1. Die schweizerische Delegation hat keinen schweizerischen Grundsatz aufgegeben.
2. Sie hat erreicht, dass wir bis zum 1. September 1948 zertifizieren können, und zwar im bisherigen Verfahren.
3. Die Frage, ob wir eine Erstreckung der Zertifizierungsfrist über den 1. September 1948 hinaus verlangen müssen, wird am 1. Juni 1948 zu prüfen sein.
4. Sofort zu prüfen ist die Frage, was wir für Auslandsschweizer tun können, die nicht nach der Schweiz kommen können.
5. Wird geprüft werden müssen, ob nicht das Problem der juristischen Personen mit 25% oder mehr ausländischen Interessen gelöst werden sollte, bevor ihre in Amerika liegenden Guthaben beschlagnahmt werden.
6. Wird man sich überlegen müssen, was zu tun ist, um ein "Vesting" von nicht zertifizierten Vermögenswerten zu verhindern.

./.

Der Vorsitzende gibt Gelegenheit zur Ergänzung der Ausführungen des Herrn Legationsrat Kappeler, die jedoch nicht benützt wird.

Anschliessend wird die Diskussion eröffnet.

1. Frist zur Zertifizierung vom 1. Juni bis 1. September 1948.

Der Vorsitzende stellt fest, dass es sich für den Augenblick darum handelt, die Frist auszunützen. Ob eine Verlängerung verlangt werden muss, wird später zu prüfen sein.

2. Ausdehnung der Lizenz Nr. 97 auf Bankkunden.

Herr Meyer: Ich habe den Ausführungen von Herrn Kappeler entnommen, dass die Delegation von Bern den Bescheid erhalten haben soll, es werde im Falle der Ausdehnung der Lizenz 97 auf Bankkunden auf die Steuerkontrolle verzichtet. Ich glaube, dass es sich hier um ein Missverständnis handelt. Die Frage ist in der konsultativen Kommission behandelt worden. Es wird nicht notwendig sein, dass Steuerausweise beigebracht werden, aber auf die Steuerkontrolle wird nicht verzichtet.

Herr Dunant stellt fest, dass die Steuerkontrolle auf das V e r - l a n g e n der Steuerverwaltung so geordnet wird, wie in der letzten Sitzung der konsultativen Kommission besprochen. Gerechterweise sollte aber die Steuerkontrolle auch bei den Bankkunden fallen gelassen werden, denn bei Direktgläubigern besteht eine solche auch nicht mehr.

Der Vorsitzende: Die Frage der Steuerkontrolle bei Bankkunden, die in den Genuss der Freigrenze kommen, bedarf einer sofortigen Regelung.

3. Vermögenswerte von Schweizern im Ausland.

Herr Schwab erkundigt sich, ob den Amerikanern von der internschweizerischen Erleichterung der Zertifizierung von Auslandschweizern Kenntnis gegeben worden sei. Wir waren uns bewusst, dass wir, als wir die sofortige Zer-

- 10 -

tifizierungsmöglichkeit auf Grund einer polizeilichen Anmeldung schufen, der Sache etwas Zwang angetan haben. Es wurde der Verrechnungsstelle von einem Vertreter des Politischen Departements versichert, man werde die Amerikaner unterrichten.

Herr Kappeler: Die Situation ist meines Erachtens klar. Die Amerikaner haben inbezug auf Ausländer die Domizilfrage neu geregelt. Auch diejenigen Ausländer, die nach dem 1. Juni 1947 in die Schweiz kommen, können zertifiziert werden ohne Wartefrist. Wir haben den Amerikanern klar gemacht, dass der Stichtag (der 1. Juni 1947) nicht gilt für Schweizerbürger gleichwie auch nicht für Personen, die aus nicht blockierten Ländern in die Schweiz kommen. Die intern-schweizerische Regelung für Ausland-schweizer gilt also nach wie vor.

Der Vorsitzende legt Wert darauf, dass die Interessen von Schweizern im Ausland nach Möglichkeit gewahrt werden, auch in Fällen, wo sie nicht nach der Schweiz kommen können. Wir müssen gegenüber den Amerikanern daran festhalten, dass Schweizer im Ausland keine Feinde sind. Es muss eine praktische Lösung gefunden werden.

4. Juristische Personen mit 25 % oder mehr ausländischen Interessen.

Der Vorsitzende gibt seiner Enttäuschung über das Ergebnis Ausdruck und fordert die anwesenden Experten auf, ihre Meinung abzugeben.

Herr Caflisch begnügt sich mit der Feststellung, dass man hier auf den amerikanischen Widerstand gestossen sei. Man wird zu prüfen haben, was zu tun ist.

Herr Vieli: Das ganze Vorgehen der Amerikaner hat mit Recht nichts mehr zu tun. Ihr Vorgehen ist ein Diebstahl. Ich frage mich, ob wir nicht von uns aus Massnahmen ergreifen und uns dabei über unsere Abmachungen hinwegsetzen sollten. In diesem Punkt dürfen wir unter keinen Umständen nachgeben.

Der Vorsitzende ist ebenfalls der Auffassung, dass am schweizerischen

./.

Rechtsstandpunkt festgehalten werden sollte. Wir müssen uns die Frage sehr überlegen, insbesondere in welcher Weise wir reagieren sollen. Herr Vieli hat die Frage von Retorsionsmassnahmen aufgeworfen. Dieser Punkt verdient in der Tat geprüft zu werden. - Wir müssen uns sehr fest zeigen. Unsere rechtliche und moralische Lage scheint mir günstig zu sein.

Herr Kappeler

glaubt, dass noch die Möglichkeit einer direkten Verständigung mit den Franzosen offen bleibt. Wir haben die französischen Guthaben in der Schweiz freigegeben; somit fehlt den Franzosen eigentlich jede Grundlage, um uns ein anonymes Cross-Zertifikat zu verweigern. Es sollte geprüft werden, ob man nicht diesen Weg beschreiten sollte.

Herr Caflisch

wendet sich gegen einen solchen Versuch. Wir haben keine guten Erfahrungen gemacht mit den Franzosen. Man hat uns eigentlich betrogen. Das Problem muss generell behandelt werden, allenfalls indem wir zu Repressalien greifen. Früher hätte man die nach Washingtoner Abkommen zu leistenden 250 Millionen Franken zurückbehalten können; jetzt sollte man erklären: wir zahlen nichts mehr, bis diese Frage in unserem Sinn gelöst ist.

Herr Pfenninger

weist auf die Bedeutung der Wendung hin, die sich in Amerika vollzogen hat. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, wie aus der Blockierung als Massnahme gegen den Feindbesitz ein Mittel der amerikanischen Aussenpolitik geworden ist. Wir haben nichts unterlassen, um gegen diese Entwicklung Sturm zu laufen. Von Herrn Southard ist gesagt worden, dass dies ein Punkt sei, über den er nicht sprechen könne; es handle sich um einen elementaren Grundsatz der amerikanischen Politik. Die Wendung hat sich in der Form vollzogen, dass die Amerikaner nicht mehr auf das formale Eigentum abstellen, sondern auf den "beneficial owner". Ich befürchte, dass dieses sog. "Interessen-Prinzip" kaum mehr wegzubringen ist. - Wenn wir uns gegen das amerikanische Vorgehen wenden, so werden wir auf heftigen Widerstand stossen. Wir müssen daher auch unsererseits mit schwerstem Geschütz auffahren.

Der Vorsitzende

ist persönlich der Auffassung, dass schweizerischerseits alle zur Verfügung stehenden Mittel ergriffen werden sollten, um dem schweizerischen Standpunkt zum

Durchbruch zu verhelfen. Er hält jedoch ein "Junktum", wie von Herrn Caflisch vorgeschlagen, nicht für opportun. Der Versuch einer Verständigung mit Frankreich sodann wäre ein zu empirisches Vorgehen. Wir müssen das Problem in seiner Allgemeinheit anfassen. Die Frage wird vom Politischen Departement im Einvernehmen mit den interessierten Stellen geprüft werden.

5. Ausländer im Ausland.

Herr Jacot

fragt, ob es nicht möglich wäre, zu erreichen, dass die Guthaben von Franzosen statt über Amerika-Frankreich via Schweiz transferiert werden.

Der Vorsitzende

verneint diese Möglichkeit. Er hält es auch nicht für opportun, auf diese Frage zurückzukommen.

Herr Caflisch

hält dahingehende Schritte für hoffnungslos.

Herr Pfenninger

gibt Herrn Jacot zu bedenken, dass, was auch immer die Schweiz mit Frankreich vereinbaren würde, der Zustimmung der Amerikaner bedürfte. Er zitiert den "Economic Cooperation Act of 1948", Section 115 Ziffer (4), wonach die hilfsbedürftigen Länder verpflichtet sind, die in Amerika liegenden Privatguthaben festzustellen und in geeigneter Weise zu verwenden; die Amerikaner haben es in der Hand, in den kommenden Verträgen mit den einzelnen hilfsbedürftigen Staaten, also auch mit Frankreich, ihre Bedingungen zu stellen.

Herr Kappeler

findet es an sich sympathisch, dass Herr Jacot die Interessen des schweizerischen Steuerzahlers wahren will durch Entlastung des schweizerischen Engagements in Frankreich. Genau dasselbe Ziel verfolgen die Amerikaner. Auch sie wollen den Steuerzahler entlasten, und sie wollen der französischen Regierung Dollars verschaffen.

Die Idee hat weder gegenüber Amerika noch gegenüber Frankreich die leiseste Aussicht auf Erfolg.

Herr Caflisch

weist darauf hin, dass die von Herrn Jacot aufgeworfene Frage den Marshall-Plan und nicht die Zertifizierung betrifft.

Der Vorsitzende: Die Frage wird in den Verhandlungen eine Rolle spielen, die Amerika mit den einzelnen hilfsbedürftigen Staaten führen wird.

6. Behandlung von Ausländern, die in die Schweiz kommen.

Herr Gautier

drückt seine Enttäuschung und Ueberraschung aus über die neue amerikanische Regelung und weist auf die äusserst schwierige Lage hin, in der sich jene Ausländer befinden, die im März und April in die Schweiz gekommen sind und deren Zertifizierungsgesuche noch bei der Verrechnungsstelle hängig sind. Sie haben sich auf den Rat der Schweizerbanken berufen, die nun verantwortlich sind, und die Banken haben sich an die kantonalen Behörden gehalten und nun müssen sie ein "Vesting" befürchten. Als Gerüchte aufgetaucht waren über eine Aenderung, haben die Banken die Einberufung der Embargokommission verlangt. Auf beruhigende Erklärungen eines Vertreters des Politischen Departements hin ist aber nichts unternommen worden, und nun stehen wir vor einem fait accompli. Es fragt sich, was getan werden kann. Zum mindesten sollten alle Gesuche, die vor Bekanntmachung der amerikanischen Massnahme bei der Verrechnungsstelle lagen, noch zertifiziert werden.

Der Vorsitzende

gibt zu bedenken, dass für die Schweiz die Grundlage hier viel weniger günstig ist als in der Frage der juristischen Personen. Die Amerikaner können uns vorwerfen, dass wir den Begriff "Residence" missbräuchlich auslegen. Wir dürfen uns keinen Illusionen hingeben in dieser Rechtsfrage.

Herr Schwab

erinnert daran, dass er seinerzeit vor einer autonomen Massnahme gewarnt hat. Zur Sache selbst gibt er die Ungleichheit zu, die wegen der neuen Massnahme eingetreten ist, glaubt aber nicht, dass es sich verantworten liesse, noch zu zertifizieren, was an Gesuchen vor dem Inkrafttreten der Neuregelung noch pendent war. Wir sind bereit zu prüfen, was getan werden kann, jedoch nur in dem Umfang, als es sich verantworten lässt.

- 14 -

Herr Barbey tritt ebenfalls für eine praktische Lösung ein.

Der Vorsitzende:

Dieses Problem bedarf der Prüfung durch das Politische Departement und die Verrechnungsstelle. Es handelt sich darum, den auf dem Spiele stehenden Interessen Rechnung zu tragen, ohne dabei gegen die eingegangene Verpflichtung zu verstossen.

(Der Vorsitzende kann der Sitzung nicht mehr länger beiwohnen und überlässt das Präsidium Herrn Legationsrat Kappeler).

Die Diskussion über das Ausländerdomizil geht für kurze Zeit weiter; die Herren Barbey und Vieli verteidigen den Standpunkt der Banken und Herr Vischer hält dafür, dass das Problem nicht so wichtig ist, wie die Banken glauben. Herr Legationsrat Kappeler erklärt noch im einzelnen wie es kam, dass man amerikanischerseits diese Frage aufgeworfen hat, wie die Delegation reagierte und wie eine Verständigung schliesslich zustandekam.

Herr Schwab hat gerüchteweise vernommen, man wolle ein anonymes Cross-Zertifikat des Office des Changes schaffen und bemerkt, dass die Verrechnungsstelle nicht in der Lage wäre, auf Grund solcher anonymen Zertifikate zu zertifizieren.

Die Herren Kappeler, Caflisch und Gautier entgegenen, dass die Verrechnungsstelle nicht zu untersuchen hat, wie ein Cross-Zertifikat zustandegekommen ist.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Gut
